

deutliches Zeichen der Abkehr von sozialistischen Vorstellungen gegeben. Indessen blieb die Qualifizierung der DDR als ein sozialistischer Staat, was das auch immer nach der Eliminierung der Suprematie der SED hätte bedeuten sollen.

Gleichzeitig wurde die Spitze des Staates neu geordnet. Der unter Walter Ulbricht allmächtige, unter Erich Honecker etwas weniger bedeutsame (s. Erl. zu Art. 66, Rz. 17 - 24), aber stets unter der Suprematie der SED stehende Staatsrat wurde praktisch abgeschafft. Seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen blieben zwar, zunächst sollte aber das Präsidium der Volkskammer die Befugnisse des Staatsrates und ihr Präsident die des Vorsitzenden des Staatsrates übernehmen. Gleichzeitig wurde das Präsidium der Volkskammer erweitert, indem es nunmehr anstelle eines Stellvertreters des Präsidenten dessen mehrere geben sollte. Die nach der Neuwahl der Volkskammer fällige Neuwahl des Staatsrates fand nicht statt, da aus der Verfassung die Regelung gestrichen wurde, derzufolge der Vorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates auf der ersten Tagung nach der Neuwahl der Volkskammer auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen waren (s. Erl. zu Art. 67, Rz. 3 - 6). Indessen blieb innerhalb der Kompetenzregelung für die Volkskammer der Passus erhalten, nach dem sie den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates zu wählen hatte (s. Erl. zu Art. 50, Rz. 3 - 5). Offenbar lag hier eine Nachlässigkeit vor. Die Übertragung der genannten Befugnisse sollte "bis zur Verabschiedung eines Gesetzes über die Stellung, die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Republik und seiner Wahl" gelten.

Es war also an die Wiedereinführung eines Amtes gedacht, wie es die Verfassung von 1949 bis zu ihrer Änderung im Jahre 1960 kannte (s. Erl. zur Präambel, Rz. 38). Dieses verfügte nur über repräsentative Funktionen im Gegensatz zum Staatsrat und seinem Vorsitzenden⁶. Es entbehrt nicht der Pikanterie, daß nach den Verfassungsentwürfen der SED aus den Jahren 1946 und 1949 (s. Erl. zur Präambel, Rz. 34) das Präsidium der Volkskammer die Befugnisse des Staatsoberhauptes wahrnehmen sollte und daß die Schaffung des Amtes eines Präsidenten der Republik auf den Einfluß der "bürgerlichen" Parteien zurückzuführen war (s. Erl. zu Art. 66, Rz. 2). Nach der von einem Parlament mit einer nichtsozialistischen Mehrheit beschlossenen, wenn auch nur als provisorisch gedachten Regelung nahmen der Präsident und das Präsidium der Volkskammer die Kompetenzen eines Organs wahr, das seinerzeit nach dem Vorbild der UdSSR vorgeschlagen war (s. Erl. zu Art. 66, Rz. 5). Offenbar hatte dabei der Entwurf des Zentralen Runden Tisches Pate gestanden. Zu einem "Präsidentengesetz" war es nicht mehr gekommen.

Schließlich verkürzte das sechste verfassungsändernde Gesetz die Amtsdauer des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ministerrates auf die neue Legislaturperiode der Volkskammer von vier Jahren.

Wenn die Volkskammer in ihrer konstituierenden Sitzung keine grundlegenden Entscheidungen zur Verfassungsfrage getroffen hatte, so ist das damit zu erklären, daß ihre große Mehrheit für die Wiedervereinigung Deutschlands war, sobald wie möglich, aber auch so gut wie nötig.

Der kürzeste Weg dazu wäre gewesen, den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG sofort zu erklären mit der Folge, daß auch für die DDR das GG unverzüglich in Kraft getreten wäre. Diese Lösung mußte ausscheiden. Einmal waren die außenpolitischen Voraussetzungen dafür noch nicht geschaffen worden. Zum anderen hätte